

## **Regierungspräsidium Tübingen**

### **- Referat 24-**

Datum: 02.10.2018

Az.: 24-7/0513.2-20 / B 28 Seebronn - Rottenburg

## **Scoping-Verfahren für den Ausbau der B 28 zwischen Seebronn und Rottenburg**

**Scoping-Termin am Dienstag, 02. Oktober 2018  
im Regierungspräsidium Tübingen,  
Großer Sitzungssaal (1. Obergeschoss, Raum W 101)  
Konrad-Adenauer-Straße 20**

### **PROTOKOLL**

**Beginn: 09:30 Uhr**

#### **I. Begrüßung, Einführung, Formalien**

Die Moderatorin des Regierungspräsidiums Tübingen eröffnet den Termin und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt sich und den weiteren Teilnehmer des Referats 24 des Regierungspräsidiums Tübingen vor, beide werden das zukünftige Planfeststellungsverfahren betreuen. Sie bittet die Vertreter des Vorhabenträgers sowie die weiteren Anwesenden, sich kurz vorzustellen und ihre Funktion im Rahmen des Planungsverfahrens zu erläutern.

Nach der Vorstellungsrunde stellt die Moderatorin den Scoping-Termin im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren kurz dar. Sie erklärt, dass es sich bei dem Ausbau der B 28 zwischen Seebronn und Rottenburg um ein Vorhaben handelt, bei dem möglicherweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Deshalb sieht der Gesetzgeber vor, dass die Plangenehmigungsbehörde einen sogenannten Scoping-Termin durchführt, bei dem Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden.

Der Termin biete einen Rahmen für den fachlichen Austausch der an dem Verfahren beteiligten Behörden und Naturschutzverbänden.

Nach diesem Termin werde es ein Papier geben, in dem die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums den Untersuchungsumfang für die Umweltverträglichkeitsprüfung

festlegt. Die Ergebnisse der Untersuchungen, die aufgrund des Scoping-Verfahrens vom Vorhabenträger durchgeführt werden, sind später Grundlage der möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des öffentlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werde.

Die Moderatorin übergibt daraufhin das Wort dem Vorhabenträger und erklärt, dass nach der Vorstellung der laufenden Planung sowie der Darstellung des Untersuchungsrahmens die einzelnen Schutzgüter nacheinander abgearbeitet werden. Dabei wird den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, sich zu den einzelnen Schutzgütern zu äußern. Die schriftlichen Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger im Anschluss an diesen Termin weitergeleitet. Ungeklärte Fragen werden im Nachgang bearbeitet.

## **II. Vorstellung der aktuellen Planung durch die Vorhabenträgerin**

Der Vorhabenträger stellt das Vorhaben anhand einer Präsentation vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Im Anschluss daran werden die bisher vorgesehenen Unterlagen sowie der Untersuchungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Im weiteren Verlauf des Termins geht die Moderatorin auf die einzelnen Schutzgüter ein. Sie fragt bei den einzelnen Schutzgütern, ob die Anwesenden dazu noch Klärungsbedarf haben. Dabei werden folgende Schutzgüter nacheinander abgefragt:

## **III. Besprechung/ Diskussion der einzelnen Schutzgüter**

### **Schutzgut Mensch / Erholung**

Die höhere Forstbehörde führt für aus, dass möglicherweise Gehölzbestände als Erholungsgebiet klassifiziert werden könnten (Anschlussstelle K 6938 nach Wendelsheim). Dies lege die untere Forstbehörde fest. Für diesen Fall bräuchte es eine Genehmigung für eine Waldumwandlung. Die Fläche müsste dann bilanziert und kartiert werden. In diesem Falle bedürfe es dann auch eines forstrechtlichen Ausgleichs durch Wiederaufforstung.

Die höhere Forstbehörde macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass durch den Ausbau der B 28 eine Abkopplung von landwirtschaftlichen Wegen aus dem bisherigen Wegenetz, die auch für den forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden, erfolge.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass die Anbindung der landwirtschaftlichen Wege an das Wege- und Straßennetz wieder hergestellt werde.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Landratsamt Tübingen führt aus, dass im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchungen auch Totholzkäfer mituntersucht werden sollen.

Darüber hinaus seien weitere rechtlich relevante Schmetterlingsarten zu beachten, sofern Futterpflanzen für Schmetterlinge vorhanden seien. Ebenfalls sei das Rebhuhnschutzprojekt nahe Wendelsheim zu berücksichtigen. Das Landratsamt Tübingen werde entsprechende Daten zur Verfügung stellen. Des Weiteren sollen die Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg berücksichtigt werden. Die Daten hierfür werden von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Zudem solle im Zusammenhang mit zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden.

Die Stadt Rottenburg trägt vor, dass eine große Population von Laubfröschen, die zwar außerhalb des Planungsbereichs aber in unmittelbarer Nähe des Vorhabens liege, berücksichtigt werden müsse (Südöstlich des Planungsbereichs, nahe Klärbecken des Kopp-Verlag).

Vom LNV wird vorgetragen, dass nordöstlich der Gärtnerei Staudenmaier das nach Anhang II und IV FFH-RL geschützte Ackergras „Dicke Trespe“ (*Bromus grossus*) vorkomme. Schließlich wird von ihr auf das Vorkommen der Grauammer (Hauptvorkommen im Bereich Enzhalde) hingewiesen. Dabei handele es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet für die Grauammer, da in diesem Bereich die zweitgrößte Population der Grauammer Baden-Württembergs vorkommt und in den dafür ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten hingegen keine Grauammern seien. Es gebe bisher keine konkreten Planungen, hier ein Vogelschutzgebiet einzurichten. Für die Eingriffsplanung sei daher eine enge Absprache mit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sinnvoll.

Um den Untersuchungsrahmen für die faunistische Erfassung zu konkretisieren, wurde seitens des Vorhabenträgers zugesagt, dass im Rahmen der Erarbeitung der faunistischen

Planungsraumanalyse eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem LNV zur Berücksichtigung der dort vorliegenden Daten und Projekte erfolgt.

Der Regionalverband Neckar-Alb weist daraufhin, dass die Gebiete für den Naturschutz aus dem Regionalplan mit aufzunehmen seien.

### **Schutzgut Fläche**

Der Regionalverband Neckar-Alb weist daraufhin, dass auch für das Schutzgut Fläche die Gebiete aus dem Regionalplan mit aufzunehmen seien.

### **Schutzgut Boden**

Der Regionalverband Neckar-Alb gibt zu bedenken, dass es sich im Bereich des Vorhabens um Gebiete für Bodenerhaltung, insbesondere um landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur I und II) mit hoher Ertragsfähigkeit und bestimmten Bodenschutzfunktionen handele, die berücksichtigt werden sollten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege trägt vor, dass auch archäologische Kulturdenkmäler vorhanden seien und nicht nur archäologische Fundstellen.

### **Schutzgut Wasser**

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird vorgetragen, dass zwei Wasserschutzgebiete – Kiebingen, Kornbachquelle – betroffen und zu beachten seien. In der amtlichen Gewässerkarte wird ein Gewässer mit der Bezeichnung „Versickerung“ aufgeführt. Damit sei wohl die Versickerung der Straßenentwässerung gemeint. Die Ammertal-Schönbuch-Gruppe (Wasserversorgung) könnte hier für weitere Auskünfte Ansprechpartner sein.

### **Schutzgut Luft/Klima/Erholung/Landschaft**

Keine Anmerkungen oder Rückfragen hierzu.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass archäologische Kulturdenkmale betroffen seien. Es handele sich zum einen um eine kleine Kapelle sowie um die Siedlungswüstung „Sülchen“. Ein Teil des archäologischen Fundes

sei erforscht und belegt (siehe dazu Anlage 2). Auf Grund der Länge der Strecke werde vermutet, dass noch zahlreiche weitere Funde vorliegen. Die Kosten für die Hebung der Funde gehen vermutlich in den siebenstelligen Bereich.

### **Sonstiges**

Im Hinblick auf die Landwirtschaft führt das Landratsamt Tübingen nochmals an, dass ein schonender Umgang erforderlich sei. Dies gelte insbesondere bei Ausgleichsflächen und neu anzulegenden Wirtschafts- und Radwegen.

Der Regionalverband Neckar-Alb weist auf die randliche Betroffenheit von landwirtschaftlichen Vorranggebieten hin. Der Regionalplan sei hierfür heranziehen und die Raumordnung zu beachten.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet die Moderatorin den Termin und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

**Ende: 10:41 Uhr**

### Anlagen:

Anlage 1: Präsentation Vorhaben

Anlage 2: Präsentation Schutzgut Kultur- und Sachgüter